

Stiftungssatzung

der Stiftung Caritas-Haus Feldberg - Vorsorge und Rehabilitation für Mutter/Vater-Kind und Jugendliche

1. Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Caritas-Haus Feldberg - Vorsorge und Rehabilitation für Mutter/Vater-Kind und Jugendliche“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Feldberg (Schwarzwald).

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist es,

- a) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege,
- b) die Jugend- und Familienhilfe, Erziehung, Bildung und Ausbildung sowie
- c) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabenordnung.

Die Stiftung wird vorwiegend fördernd in den Bereichen der Müttergenesung, der Durchführung von Vorsorge- und Rehabilitationskuren für Mütter und Kinder zu deren seelischen und körperlichen Regeneration sowie der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen tätig.

- 2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Verwirklichung des in Ziff. 2.1 genannten Stiftungszwecks anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2.3 Der Stiftungszweck kann des Weiteren verwirklicht werden durch

- a) die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks;
 - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks;
 - c) die Förderung des Meinungs austausches und des Meinungsbildes im Bereich des Stiftungszwecks;
 - d) finanzielle Zuwendungen an kur- und genesungsbedürftige Mütter; sowie
 - e) die Förderung kurbegleitender Maßnahmen.
- 2.4 Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 2.5 Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- 2.6 Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 2.7 Die Stiftung kann im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks Förderstiftungen oder andere Organisationsstrukturen einrichten und sich an Körperschaften beteiligen, soweit die Steuerbegünstigung der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird. Des Weiteren kann sie steuerbegünstigte Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen und dessen Höhe ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- 4.2 Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- 4.3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 5 % des Grundstockvermögens in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.

5. Mittelverwendung

- 5.1 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 5.2 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stifterin und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5.3 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

6. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 6.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die Stiftung wird innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erstellen und der zuständigen Stiftungsaufsicht sowie dem Finanzamt vorlegen. Der Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen und dem Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Organe

7.1 Organe der Stiftung sind

- der Vorstand (Ziff. 8);
- der Aufsichtsrat (Ziff. 9);
- das Kuratorium (Ziff. 10).

7.2 Mitglieder des Kuratoriums können zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein und umgekehrt. Vorstandsmitglieder können weder Mitglied des Kuratoriums noch Mitglied des Aufsichtsrats sein.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung des Vorstands

Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht.

8.2 Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

8.2.1 Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt, in dem auch seine Amtszeit festgelegt wird. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds wird bei seiner Bestellung durch den Aufsichtsrat festgelegt. Vorstandsmitglieder können mehrfach wiederbestellt werden.

8.2.2 Es sollen keine Vorstandsmitglieder bestellt werden, die bei Ende ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr vollendet haben werden.

8.2.3 Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Sie sind berechtigt, ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen, wobei die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen darf.

8.2.4 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

8.2.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 8.2.6 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere eine Geschäftsverteilung, zu regeln, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

8.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 8.3.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; der Aufsichtsrat kann in diesen Fällen aber einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 8.3.2 Der Vorstand hat die Stiftung und deren Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten und beschließt insbesondere in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- 8.3.3 Für die in Ziff. 9.3.1 i) genannten Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 8.3.4 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 Abs. 1 StiftG BW bzw. Ziff. 8.3.2 Satz 1 zu beachten.
- 8.3.5 Der Vorstand kann neben der Stiftung auch in anderen Stiftungen, Gesellschaften oder sonstigen Organisationen als Berater oder gesetzlicher Vertreter tätig sein. Es ist ihm insbesondere erlaubt, Tochtergesellschaften der Stiftung bei deren Geschäftstätigkeit beratend zu unterstützen. Der Vorstand und seine Mitglieder sind diesbezüglich nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.4 Beschlussfassung des Vorstands und deren Niederschrift

8.4.1 Beschlussfassung und Niederschrift bei mehreren Vorstandsmitgliedern

- 8.4.1.1 Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, sofern sich nicht alle Vorstandsmitglieder mit einer Beschlussfassung in anderer Form (insbesondere per Brief, Fax, Email oder telefonisch) einverstanden erklären oder sich widerspruchlos an ihr beteiligen und gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Unter den

Voraussetzungen des Satz 1 kann die Beschlussfassung auch durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Vorstandssitzungen erfolgen.

- 8.4.1.2 Der Vorstand ist nach Bedarf schriftlich mit einer Einberufungsfrist von einer Woche vom Vorstandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.4.1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wurden die Formalien der Ladung nicht eingehalten, ist er beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung dieser Formalien verzichten.
- 8.4.1.4 Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.4.1.5 Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Dritte, insbesondere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater der Vorstandsmitglieder, können durch Beschluss des Vorstands zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen zugelassen werden.
- 8.4.1.6 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Über Beschlüsse, die nach Ziff. 8.4.1 Satz 1 im Umlaufverfahren gefasst wurden, ist vom Vorstandsvorsitzenden unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

8.4.2 Beschlussfassung und Niederschrift bei nur einem Vorstandsmitglied

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, kann dieses unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Einberufung jederzeit Beschlüsse inner- und außerhalb einer Vorstandssitzung fassen. Über seine Beschlüsse hat das alleinige Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen.

8.5 Auslagersatz und Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 8.5.1 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 8.5.2 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe

der Vergütung, regelt ein separater Dienstvertrag zwischen der Stiftung und dem Vorstandsmitglied; beim Abschluss dieses Vertrags sowie beim Abschluss etwaiger sonstiger Verträge zwischen der Stiftung und einem Mitglied des Vorstands wird die Stiftung gemäß Ziff. 9.3.2 vertreten. Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung wird der Aufsichtsrat den Charakter der Stiftung als caritativ und gemeinnützig berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 Abs. 1 StiftG BW bzw. Ziff. 8.3.2 Satz 1 zu beachten. Die Zahlung einer Vergütung an die Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage der Stiftung eine solche Zahlung ohne Gefährdung der vorrangigen Erfüllung des Stiftungszwecks erlaubt.

9. Aufsichtsrat

9.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll aus drei Personen bestehen.

9.2 Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

9.2.1 Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden im Stiftungsgeschäft bestellt, das auch ihre Amtszeit festlegt.

9.2.2 Im Übrigen gilt: Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus (z.B. durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung oder Abberufung), wählen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für dieses Aufsichtsratsmitglied und legen dessen Amtszeit fest, die in der Regel drei Jahre betragen soll. Bis zur Nachwahl verringert sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn weitere Aufsichtsratsmitglieder bis zur Erreichung der in Ziff. 9.1 genannten Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern hinzugewählt werden sollen. Aufsichtsratsmitglieder können mehrfach wiederbestellt werden.

9.2.3 Ist kein Aufsichtsratsmitglied vorhanden und auch eine Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach vorstehender Ziff. 9.2.2 nicht möglich, bestellt die zuständige Stiftungsaufsicht in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ein Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass die zuständige Stiftungsaufsicht ihr Bestellungsrecht nach Satz 1 nicht ausübt, erfolgt die Bestellung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- 9.2.4 Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft ist, (i) an welcher die Stiftung beteiligt ist oder (ii) deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Stiftung angehört. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und/oder Gemeinnützigkeit verfügen, d.h. er oder sie kann insbesondere Angehöriger steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Berufe sein oder über eine sonstige spezielle berufliche Ausbildung verfügen.
- 9.2.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Frist von 2 Wochen niederzulegen, wobei die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen darf.
- 9.2.7 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

9.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 9.3.1 Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie den Vorstand betreffende Rechtsverhältnisse (insbesondere Anstellungs- oder sonstige Dienstleistungsverträge);
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - e) Beratung und Kontrolle des Vorstandes bei der Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel;
 - f) Erstellung und Verabschiedung von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks/Förderrichtlinien sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung;

- h) die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
 - i) die Zustimmung zu den folgenden Maßnahmen des Vorstands:
 - (i) Zustimmung zu strategischen Grundsatzentscheidungen den Betrieb der Stiftung betreffend;
 - (ii) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere im Rahmen der Ziff. 2.7;
 - (iii) Erwerb und Veränderung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Kosten im Einzelfall mehr als 100.000,00 EUR/Jahr betragen;
 - (iv) Aufnahme von Darlehen von mehr als 100.000,00 EUR, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sowie vergleichbare Geschäften;
 - (v) Abschluss von Verträgen oder Vergabe von Aufträgen (insbesondere im Baubereich), die jeweils Verpflichtungen der Stiftungen mehr als 100.000,00 EUR/Jahr begründen;
 - (vi) Zustimmung zur Verwendung des Stiftungsvermögens nach Ziff. 4.4.
- 9.3.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber ihren Vorstandsmitgliedern.
- 9.3.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stimmt sich über die Sitzungen des Aufsichtsrats hinaus regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich, in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch mit dem Vorsitzenden des Vorstands zur Lage der Stiftung und deren grundsätzlicher Ausrichtung ab. Im laufenden Betrieb der Stiftung steht der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem Vorstand als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.
- 9.3.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen jedem Aufsichtsratsmitglied ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand sowie ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, welche die Geschäftsvorgänge der Stiftung betreffen, zu.

9.4 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 9.4.1 Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt Ziff. 8.4 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- 9.4.2 Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- 9.4.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen - ohne zur Stimmabgabe berechtigt zu sein - an den Aufsichtsratssitzungen teil, können jedoch auf Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit hiervon ausgeschlossen werden.
- 9.4.4 Sitzungen des Aufsichtsrats können gemeinsam mit Sitzungen des Kuratoriums abgehalten werden, wenn dies sinnvoll ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Beschlüsse über gemeinsame Aufgaben des Aufsichtsrats und des Kuratoriums gefasst werden sollen. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Kuratoriums werden sich gegenseitig informieren, wenn sie eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats und des Kuratoriums für sinnvoll oder erforderlich halten.

9.5 Auslagenersatz und Sitzungsgeld für die Aufsichtsratsmitglieder

- 9.5.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 9.5.2 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außerdem ein angemessenes Sitzungsgeld, soweit sie an einer Aufsichtsratssitzung teilgenommen haben. Die Einzelheiten beschließt der Aufsichtsrat. Die Festlegung und Zahlung des Sitzungsgeldes darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 9.5.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann außerdem eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Über die Höhe und Änderung einer solchen Vergütung entscheiden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 Abs. 1 StiftG BW bzw. Ziff. 8.3.2 Satz 1 zu beachten. Die Zahlung einer Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage der Stiftung eine solche Zahlung ohne Gefährdung der vorrangigen Erfüllung des Stiftungszwecks erlaubt.

10. Kuratorium

Die Stiftung kann ein Kuratorium haben. Sofern ein Kuratorium bei der Stiftung vorhanden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.

10.1 Zusammensetzung

Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Personen.

10.2 Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder

- 10.2.1 Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft bestellt, das auch ihre Amtszeit festlegt.
- 10.2.2 Im Übrigen gilt: Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium aus (z.B. durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung oder Abberufung), wählen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für dieses Kuratoriumsmitglied und legen dessen Amtszeit fest, die in der Regel vier Jahre betragen soll. Bis zur Nachwahl verringert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn weitere Kuratoriumsmitglieder bis zur Erreichung der in Ziff. 10.1 genannten Anzahl an Kuratoriumsmitglieder hinzugewählt werden sollen. Kuratoriumsmitglieder können mehrfach wiederbestellt werden.
- 10.2.3 Ist kein Kuratoriumsmitglied vorhanden und auch eine Nachwahl von Kuratoriumsmitgliedern nach vorstehender Ziff. 10.2.2 nicht möglich, kann der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ein oder mehrere Kuratoriumsmitglieder bestellen, ohne dazu jedoch verpflichtet zu sein.
- 10.2.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.2.5 Jedes Kuratoriumsmitglied kann von den übrigen Kuratoriumsmitgliedern aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Sämtliche Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen, wobei die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen darf.
- 10.2.6 Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

10.3 Aufgaben des Kuratoriums

10.3.1 Das Kuratorium hat die folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der Umsetzung der Stiftungsziele in der Öffentlichkeit einschließlich Gewinnung von Zustiftern;
- b) Repräsentation der Arbeit der Stiftung in der Öffentlichkeit und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Eltern-Kind-Kur-Thematik;
- c) Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Stiftung im Sinne einer positiven Förderung.

10.3.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen jedem Kuratoriumsmitglied ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand sowie ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die Geschäftsvorgänge der Stiftung betreffen, zu.

10.4 Beschlussfassung des Kuratoriums

10.4.1 Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt Ziff. 8.4 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

10.4.2 Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, einzuberufen, wobei eine Sitzung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat stattfinden kann. Das Kuratorium ist vom Kuratoriumsvorsitzenden einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.

10.4.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen - ohne zur Stimmabgabe berechtigt zu sein - an den Kuratoriumssitzungen teil, können jedoch auf Beschluss des Kuratoriums jederzeit hiervon ausgeschlossen werden.

10.5 Auslagenersatz für die Kuratoriumsmitglieder

Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Aufgabenerfüllung entstehenden notwendigen Auslagen.

11. Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

11.1 Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Aufsichtsrat nach Anhörung des Kuratoriums der Stiftung

einen neuen Zweck geben. Dieser neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Aufsichtsratsmitglieder.

- 11.2 Ziff. 11.1 gilt entsprechend für die Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 11.3 Sonstige Satzungsänderungen können nach Anhörung des Kuratoriums vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn und soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten ist und dem Interesse der Stiftung dient. Die Änderung der Ziff. 11.1 und 11.2 bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Aufsichtsratsmitglieder.

12. Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. Dieser hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Ziff. 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

13. Aufsicht und Finanzbehörden

- 13.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts
- 13.2 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sollen Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigen können, nur erfolgen, wenn das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.